

Nutzungsentgeltverordnung zur Festlegung von Gebühren für die Nutzung der  
gemeindeeigenen Räume im Dorfgemeinschaftshaus Wasdow  
der Gemeinde Behren-Lübchin

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Behren-Lübchin am 15.10.2015 folgende Nutzungsentgeltverordnung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Für die Nutzung des großen Saales, der kleinen Säle, der Küche für Nutzung ohne Speisenzubereitung, der Küche mit Speisenzubereitung, der Gaststätte, der Nutzung aller Räume, der Ausleihe von Mobiliar, der Nutzung der Fremdenzimmer des Dorfgemeinschaftshauses sowie der Parkanlage bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung. Es ist eine Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen und es sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet.

(2) Von der Gebühr befreit ist die Benutzung der im § 1 Absatz 1 genannten Räume für max. zwei Veranstaltungen im Jahr für:

- ortsansässigen Vereine
- die in der Gemeinde zuständigen Kirche
- die FFW und
- anderer Vereinigungen ohne erwerbsmäßigen Charakter der Gemeinde Behren-Lübchin

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Benutzung**

(1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Wasdow ist beim Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Ortsteilvertretung oder deren Beauftragten anzumelden.

(2) Die benutzten Räume sind bis zum nächsten Tag um 16.00 Uhr zu beräumen.

(3) Für die Reinigung, einschließlich des Wischens des Fußbodens, ist der Benutzer verantwortlich. Der Benutzer ist ebenfalls für die Beseitigung des Mülls zuständig.

(4) Das Inventar ist pfleglich und sorgsam zu behandeln. Für Schäden am Inventar und am Gebäude, die bei der Nutzung entstehen, hat der Benutzer oder Leistungsempfänger die Kosten zu tragen.

#### **§ 4 Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise mit der Erteilung der Zulassung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

##### 2.1 Ausleihgebühren

9,00 EUR für die Ausleihe einer Bankgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)

4,50 EUR für die Ausleihe eines Tisches der Festzeltgarnitur

2,25 EUR für die Ausleihe einer Bank der Festzeltgarnitur

##### 2.2 Nutzungsgebühren

82,50 EUR für die Nutzung des großen Saales

82,50 EUR für die Nutzung des kleinen Saales

60,00 EUR für die Nutzung der Küche (ohne Speisenzubereitung)

90,00 EUR für die Nutzung der Küche (mit Speisenzubereitung)

90,00 EUR für die Nutzung der Gaststätte

300,00 EUR für die Nutzung aller Räume

pro Tag.

Eine Kaffeemaschine, Geschirr, Besteck und Gläser für max. 60 Personen sind vorhanden und im Preis enthalten.

Bei Verlust von Geschirr sind die Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

##### 2.3 Fremdenzimmer

22,50 EUR für die Nutzung eines Fremdenzimmers pro Nacht und Person (TV/Dusche/WC)

15,00 EUR für eine Aufbettung für Kinder von 6 bis 14 Jahre

Mit Bettwäsche und ohne Frühstück. Eine Küche ist vorhanden.

## 2.4 Parkanlage

15,00 EUR für die Nutzung der Parkanlage am Nachmittag für ca. 3-4 Std

25,00 EUR für die Nutzung der Parkanlage pro Tag

40,00 EUR für die Nutzung der Parkanlage pro Wochenende

90,00 EUR für die Nutzung der Parkanlage pro Woche.

(3) Für die unter Absatz 2 aufgeführten Arten der Nutzung ist im Vorab eine Kautionshöhe von 50,00 € zu entrichten.

Die Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Übergabe mit der Nutzungsgebühr verrechnet.

Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe, Beschädigung des Gebäudes, des Mobiliars bzw. der Leihgabe wird die Kautionshöhe einbehalten und mit den Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten verrechnet.

## **§ 6 Zahlung**

Die Gebührenschuld wird am Tage ihres Eintritts fällig und ist in bar zu entrichten oder auf ein Konto des Amtes Gnoien unter dem Zahlungsgrund „Entgelt Dorfgemeinschaftshaus Wasdow“ zu überweisen.

Bankverbindungen des Amtes Gnoien:

OSPA Rostock

IBAN: DE39 1305 0000 0765 1111 10

BIC: NOLADE21ROS

Konto-Nr. 0765 111 110 BLZ: 130 500 00

Konto-Nr. 453 455 BLZ: 150 616 9

Raiffeisenbank eG Malchin

BIC: GENODEF1MAL

IBAN: DE23 1506 1698 0000 4534 55

Konto-Nr. 453 455 BLZ: 150 616 98

## **§ 7 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung gegenüber richtige und vollständige Angaben zu machen.

**§ 9**  
**Ausgeschlossene Ansprüche**

(1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Sachen kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch der Gebühr zustande.

(2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Gebührenquittungen wird kein Ersatz geleistet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die bisher geltende Nutzungsentgeltverordnung zur Festlegung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wasdow tritt hiermit außer Kraft und wird durch diese neue Nutzungsentgeltverordnung ersetzt.

Die Nutzungsentgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Behren-Lübchin, den 31.10.2015



Birger Ziegler  
Bürgermeister

*im Internet veröffentlicht:*

30. Oktober 2015

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. J. Bernau